FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG IM BEREICH DER GEMEINDE BERNSHAUSEN

BERICHT



Umweltplanung Lichtenborn

Dipl. Ing. M.Schmitz

Landschaftsarchitekt

MAI 2018

Auftraggeber: Bastian Kurth
Rosenstr. 21
37136 Bernshausen

FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG IM BEREICH DER GEMEINDE BERNSHAUSEN

APRIL 2018

Bestandserfassung und Bewertung
der Vögel und des Feldhamsters

Auftraggeber: Bastian Kurth
Rosenstr. 21
37136 Bernshausen

Bearbeitung: Umweltplanung Lichtenborn
Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dorfstr. 18
37181 Hardegsen

Bearbeiter: Dipl. Ing. Michael Schmitz

Lichtenborn, Mittwoch, 13.05.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation 4

2 Untersuchungsgebiet 4

3 Methoden 5

3.1 Vögel 5
3.2 Feldhamster 5
4 Ergebnisse 7

4.1 Vögel 7
4.2 Feldhamster 8
5 Vorläufige naturschutzfachliche Einschätzung 9

5.1 Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen 9
5.2 Vermeidung und Kompensation 9
6 Artenschutzrechtliche Einschätzung 10

6.1 Rechtliche Grundlagen 10
6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung der nachgewiesenen Arten 10
6.2.1 Feldhamster 10

6.2.2 Vogelarten 11

6.3 Fazit 11
7 Literatur 12

Tabellen, Abbildungen und Karten

Tabellen

Tab. 1: Kartiertermine Vögel und Feldhamster im Jahr 2017/2018 5

Tab.2: Im Untersuchungsgebiet und in der Nähe nachgewiesene Vogelarten 7

Abbildungen/Fotos

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot umgrenzt) 4

Karten

Karte 1: Nachweise der Vogelarten - Bestand

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

In Bernshausen wird eine Bebauung am nördlichen Ortsrand geplant. Es ist im vorliegenden Fall insbesondere zu prüfen, inwieweit die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 (1)BNatSchG) greifen und ob diesbezüglich artenschutzrechtlich Planungshindernisse für eine Neubebauung bestehen.

Bei der vorliegenden Kartierung wurden Untersuchungen an Vögeln und am Feldhamster durchgeführt.

2 Untersuchungsgebiet

Das Gelände wurde bis 2017 ackerbaulich genutzt. Im Untersuchungszeitraum zwischen Oktober 2017 und April 2018 wurde keine Feldfrucht angebaut. Der Bereich wurde unbearbeitet gelassen. Als Schwerpunkt der Untersuchung war zu prüfen, inwieweit dort die Feldlerche, andere Vogelarten der Feldflur oder auch Vorkommen des Feldhamsters nachgewiesen werden könnten.

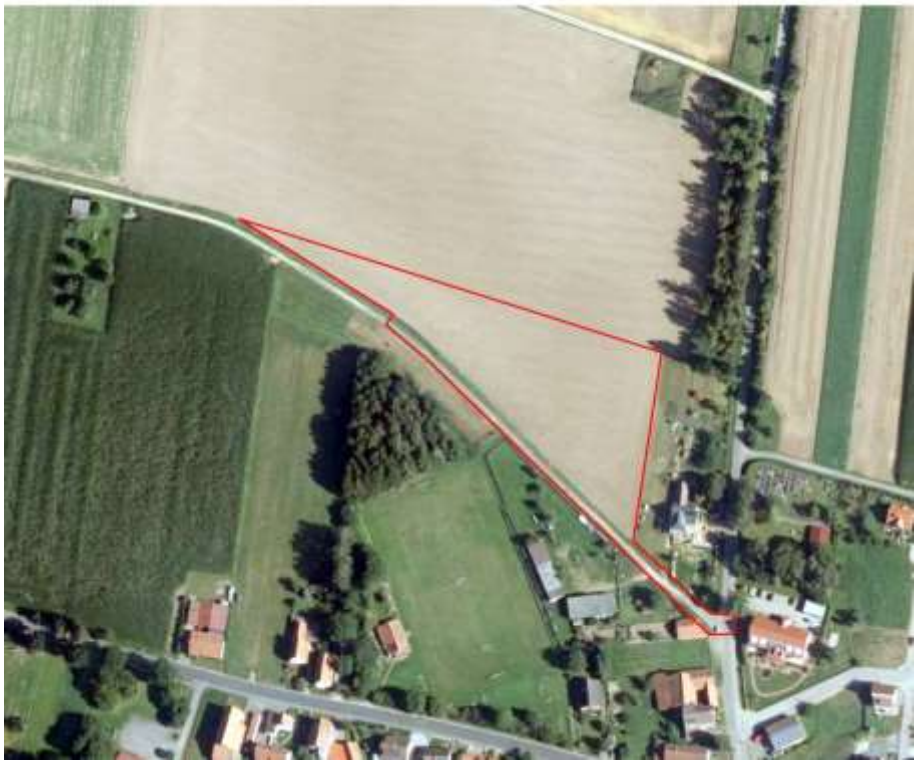


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot umgrenzt)

3 Methoden

Für die untersuchten Artengruppen wurden jeweils spezielle Untersuchungsmethoden angewendet. Soweit hierbei vorhanden, wurden anerkannte Standards berücksichtigt. Diese werden nachfolgend beschrieben. Aufgrund der herbstlichen Auftragsvergabe mussten allerdings für 2017 einige Abstriche gemacht werden, die aber im Frühjahr 2018 weitgehend kompensiert werden konnten. Die Kartiertermine sind in Tab. 1 dargestellt.

Tab. 1: Kartiertermine Vögel und Feldhamster im Jahr 2017/2018

Datum	Artengruppe	Wetterbedingungen/Bemerkungen
17.10.2017	Feldhamster	Sonne, windstill
25.03.2018	Vögel	Sonne, windstill
01.04.2018	Vögel	Sonne, windstill
10.04.2018	Vögel	Sonne, kalte Wetterbedingungen mit Zugstau bei Heimkehrern
12.05.2018	Vögel, Feldhamster	Sonnig, über 20 Grad

3.1 Vögel

Die Kartierung konzentrierte sich auf die Erfassung vorhandener Brutreviere. Dabei wurde die Methodik der Revierkartierung anhand der methodischen Vorgaben zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) angewendet. Im Detail wurden von den einzelnen Begehungen Tageskarten angelegt, auf denen die Vögel punktgenau als Individuum registriert wurden. Diese Tageskarten wurden zu einer Artkarte zusammengefasst und es wurden sogenannte „Papierreviere“ umgrenzt. In der Karte 1 ist jeweils das Zentrum eines solchen Papierreviers dargelegt. Der Bestand der Vögel wurde an drei Terminen zwischen Mitte März und Mitte Mai erfasst.

Die Auswertung der Kartierergebnisse erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden nur die jeweils angegebenen Wertungszeiträume (mit geringen Abweichungen) berücksichtigt, um Papierreviere zu erstellen. Nachträglich auftretende Reviere außerhalb des im Methodenhandbuch dargestellten Zeitraumes wurden nicht berücksichtigt. (z.B. mögliche Zweitbruten).

3.2 Feldhamster

Der Feldhamster gehört als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten. Er muss daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt werden, soweit Hamstervorkommen möglich erscheinen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall zunächst als gegeben beurteilt worden.

In Niedersachsen ist mit dem Heft 4/2016 aus dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen ein Leitfaden zur Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und

in der Bauleitplanung erschienen. Dieser setzt für entsprechende Untersuchungen diverse Standards:

- Die zu kartierende Fläche umfasst das Gebiet des Bebauungsplans bzw. die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Grundflächen zzg. der potenziellen Feldhamsterlebensräume in einer ca. 500m breiten Randzone (mit geringerer, übersichtsartiger Untersuchungsintensität, wenn das Gebiet inmitten von Äckern liegt und wenn das Gebiet mindestens zur Hälfte mit Getreide bestellt ist)
- Bei Vorhaben mit nur punktueller Ausdehnung kann eine Erfassung auch kleiner gewählt werden (50-200m um den geplanten Eingriffsort)
- Es sind mindestens zwei Begehungen erforderlich, im Frühjahr (Anfang Mai-Anfang Juni) sowie in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung (Juli/August). Im vorliegenden Fall wurde der geplante Baubereich im Herbst nicht beackert, so dass hier die Chance bestand, dass trotz des späten Auftragstermins am 17.10 (Begehung) noch Spuren des Feldhamsters gefunden werden konnten. Es wird daher davon ausgegangen, dass die herbstliche Begehung, wenn auch auftragsbedingt sehr spät, erfolgreich absolviert wurde.
- Randstrukturen müssen ebenfalls erfasst werden (Gräben, Feldraine etc.)

Im Rahmen der Begehungen fehlt derzeit noch eine Frühjahrsbegehung. Diese wurde am 12.05.2018 durchgeführt.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld 24 Vogelarten registriert (s. Tab.2). Als Brutvögel sind 20 Arten ermittelt worden. Die Nahrungsgäste (Graureiher, Mäusebussard, Rabenkrähe) suchen bis auf gelegentliche Nahrungsflüge das Gebiet nur vereinzelt auf. Die Heidelerche ist als Durchzügler erfasst worden.

Tab.2: Im Untersuchungsgebiet und in der Nähe nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	Kürzel	GF REG.B/B
Amsel	Turdus [m.] merula	BV	A	*
Bluthänfling	Carduelis	BV	Hä	3
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	B	*
Buntspecht	Dendrocopos [m.] major	BV	Bs	*
Dorngrasmücke	Sylvia communis	BV	Dg	*
Elster	Pica [p.] pica	B	E	*
Feldlerche	Alauda arvensis	BV	Fl	3
Gelbspötter	Hippolais [i.] icterina	BV	Gp	V
Graureiher	Ardea [c.] cinerea	NG	Grr	V
Grünfink	Carduelis chloris	BV	Gf	*
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	BV	Hr	*
Haussperling	Passer [d.] domesticus	BV	H	V
Heckenbraunelle	Prunella [m.] modularis	BV	He	*
Heidelerche	Lullula arborea	D	Hei	3
Kernbeisser	Coccothraustes coccothraustes	BV	Kb	V
Kohlmeise	Parus [m.] major	BV	K	*
Mäusebussard	Buteo [b.] buteo	NG	Mb	*
Rabenkräuhe	Corvus [c.] corone	NG	Rk	*
Ringeltaube	Columba palumbus	BV	Rt	*
Singdrossel	Turdus philomelos	BV	Sd	*
Star	Sturnus [v.] vulgaris	BV	S	3
Sumpfmeise	Parus palustris	BV	Sum	*
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	BV	Wd	*
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV	Z	*

Die Liste enthält insgesamt 24 im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung bis 12.05.2018 festgestellte Vogelarten.

Status:

Das Artenspektrum lässt sich vier Kategorien zuordnen:

BV - Brutverdacht (revieranzeigende Merkmale wie Gesang, Futtertragen etc.)
BZ - Brutzeitfeststellung, Brutvorkommen möglich aber nicht nachgewiesen
NG - Nahrungsgast im UG zur Brutzeit (Bruthabitat außerhalb des UG)
DZ - Durchzügler, Beobachtung zur Zugzeit

Weitere Erläuterungen:

GF REG BB.: Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (8. Fassung, Stand 2015, KRÜGER, T. u. NIPKOW 2015) –naturräumliche Region Bergland/Börden

0	:	Erloschen oder verschollen
1	:	Vom Erlöschen bedroht
2	:	Stark gefährdet
3	:	gefährdet
R	:	Arten mit geographischer Restriktion
V	:	Arten der Vorwarnliste

Das Plangebiet bzw. sein Umfeld weist ein für die vorhandenen Strukturen zu erwartendes typisches Artenspektrum einer halboffenen Agrarlandschaft an teilweise recht naturnah ausgeprägten Siedlungsrand auf. Dieses setzt sich überwiegend aus weit verbreiteten und in Niedersachsen häufigen Vogelarten zusammen. Aufgrund der geringen Größe, der nur spärlichen Strukturen konnten hier im eigentlichen Planungsraum auf dem Acker keine Brutvogelarten registriert werden.

4.2 Feldhamster

Es wurden keine Hinweise auf Vorkommen der Art im Planungsraum erbracht.

5 Vorläufige naturschutzfachliche Einschätzung

5.1 Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen

Die geringe Größe und die Nähe zum Siedlungsraum grenzen das faunistische Potential der Fläche ein. Arten der Feldflur wurden hier nicht registriert. Lediglich die Vogelarten der umgebenden Siedlungsbiotope wie Obstgärten, Brachen und Sportplätze, Grünland und Wäldchen nutzen das Gebiet zeitweise zur Nahrungsbeschaffung (Brache).

Vögel

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich zumeist um allgemein verbreitete, nicht gefährdete Arten. Hervorzuheben sind lediglich die Vorkommen der in Niedersachsen gefährdeten Feldlerche in der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflur. Die Feldlerche kommt allerdings nicht im Plangebiet vor. Als weitere gefährdete Arten wurden auf der Planungsfläche Bluthänfling und Star registriert. Beide Arten nutzen zeitweise die Brache als Nahrungsfläche, brüten jedoch in angrenzenden Gärten.

Das Untersuchungsgebiet selbst ist für Vögel insgesamt ohne „besondere“ Bedeutung. Eine weitergehende Zuordnung von Wertigkeiten lassen die Befunde nicht zu.

Feldhamster

Mangels Nachweisen erfolgt keine naturschutzfachliche Einschätzung.

5.2 Vermeidung und Kompensation

Aus den Kartierungsergebnissen lassen sich keine erheblichen Eingriffe für die „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ (hier Tiere und Pflanzen) ableiten.

6 Artenschutzrechtliche Einschätzung

6.1 Rechtliche Grundlagen

Mit Wirkung vom 01.03.2010 trat das neue Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft. Im Abschnitt 3 des BNatSchG wird der „Besondere Artenschutz“ geregelt. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzfachlichen Beitrages wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt sind.

Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Während bei den nicht europäisch geschützten Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung vor allem dann eine Planungsrelevanz entsteht, wenn gefährdete Arten nachgewiesen werden oder nicht gefährdete Arten in großen Beständen vorhanden sind (z.B. große Populationen der häufigen Erdkröte), spielt die Häufigkeit bei den europäisch geschützten Arten in Zusammenhang mit der Anwendung des Artenschutzrechtes keine Rolle. Hier sind die oben zitierten Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zumeist individuenbasiert zu beachten, allerdings mit der Einschränkung (§ 44 (5) „unvermeidbare Eingriffe“), dass im Falle unvermeidbarer Eingriffe nur die streng geschützten Arten und solche, die diesen streng geschützten Arten gleichgestellt sind, (alle europäische Vogelarten) zu beachten sind.

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Verbote greifen und keine funktionserhaltende Maßnahmen möglich sind, könnte nur noch eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG weiterhelfen. Hierbei sind aber nur wenige Ausnahmegründe erfolgversprechend.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind der baurechtlichen Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich unabhängigen, „abwägungsfesten“ Rechtssachverhalt.

6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung der nachgewiesenen Arten

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein bauplanungsrechtliches Verfahren, bei dem routinemäßig eine Legal-Ausnahmeregelung des § 44 BNatSchG zur Geltung kommt. Artenschutzrechtlich zu betrachten sind demnach nach § 44 (5) für den Fall „unvermeidbarer Eingriffe“ (bei denen die Eingriffsregelung angewendet worden ist), sämtliche europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) (Reptilien, Feldhamster). Hier ist das Artenschutzrecht ausschließlich für die festgestellten Vogelarten zu prüfen.

6.2.1 Feldhamster

Eine artenschutzrechtliche Prüfung für den Feldhamster kann, mangels Nachweis, entfallen.

6.2.2 Vogelarten

Im vorliegenden Fall brüten auf der Planfläche keine Vogelarten. Es sind daher keine artenschutzrechtlichen Befunde zu konstatieren.

Voraussetzungen für die Anwendung des Artenschutzrechtes wären eine mögliche Tötung von Individuen, die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) oder die drohende Zerstörung von (dauerhaften) Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für alle nachgewiesenen Vogelarten gilt:

Tötung nach § 44 (1), Nr. 1: Keine Brutplätze im Plangebiet, also Tötung von Jungvögeln durch Baumaßnahmen ausgeschlossen.

Störung nach § 44 (1), Nr. 2: eine lokale Population reicht weit über den betroffenen Ackerstandort hinaus und müsste ggf. den gesamten betroffenen Naturraum umfassen – Eintreten des Verbotes eher unwahrscheinlich, jedenfalls nicht belegbar.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1), Nr. 3:
Keine Brutplätze im Plangebiet, also keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.

6.3 Fazit

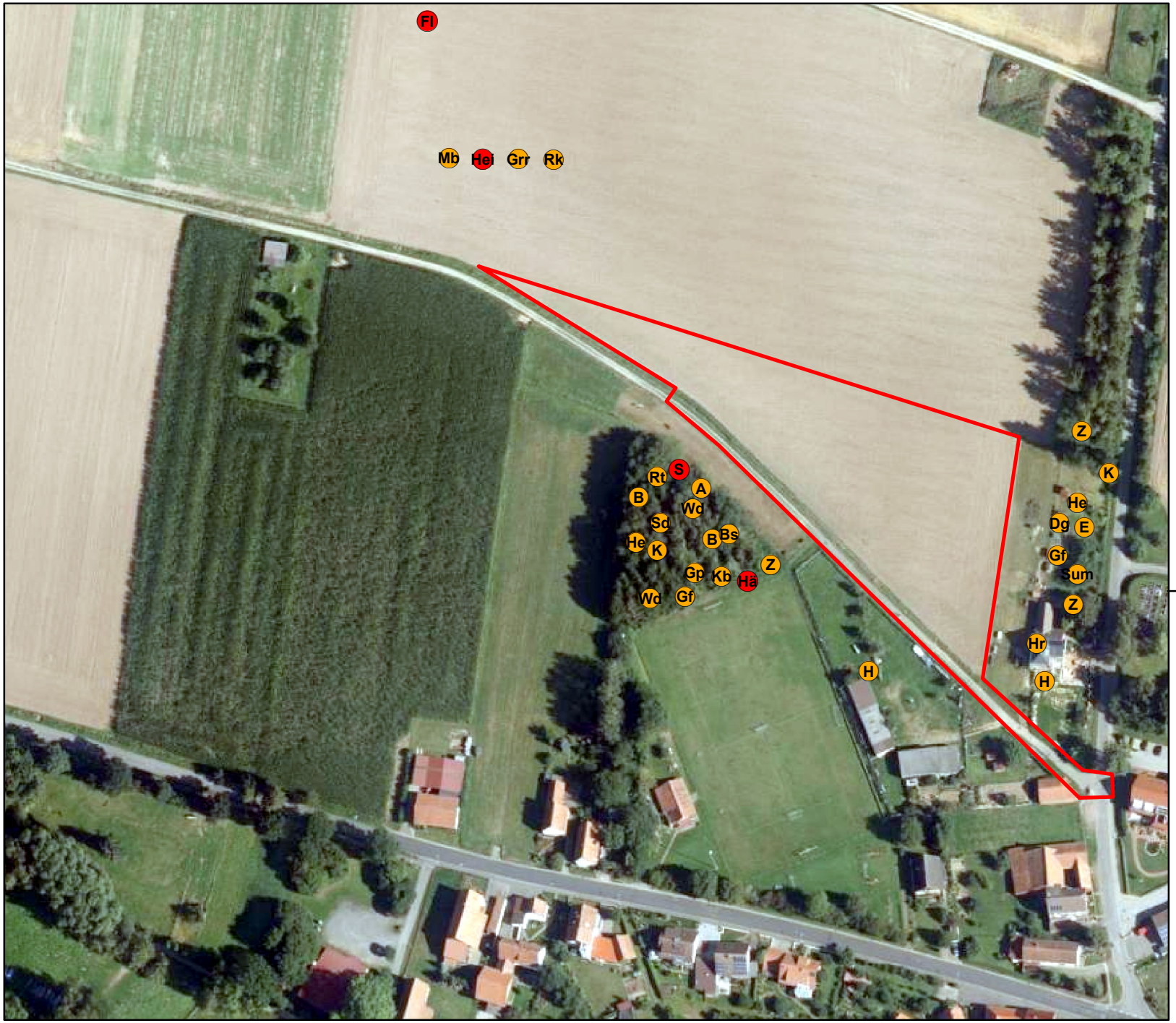
In der Folge dieser Auslegung gibt es im vorliegenden Fall keine artenschutzrechtlichen Sachverhalte. Damit steht das Artenschutzrecht dem Vorhaben nicht im Wege.

7 Literatur

KRÜGER, Th. U. NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 8. Fassung, 4/2015

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA)

NLWKN (2016): BREUER, W. (Bearb. U. Mitarbeit von U.KIRCHBERGER, U. MAMMEN u. T. WAGNER: Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2016, S. 176-202



Karte 1: Vögel Bestand

Kuerzel, Name, RL-Status

- A, Amsel, *
- B, Buchfink, *
- Bs, Buntspecht, *
- E, Elster, *
- Dg, Dorngrasmücke, *
- Fl, Feldlerche, 3
- Gf, Grünfink, *
- Gp, Gelbspötter, V
- Grr, Graureiher, V
- H, Haussperling, V
- He, Heckenbraunelle, *
- Hei, Heidelerche, 3
- Hä, Bluthänfling, 3
- Hr, Hausrotschwanz, *
- K, Kohlmeise, *
- Kb, Kernbeißer, V
- Mb, Mäusebussard, *
- Rk, Rabenkrähe, *
- Rt, Ringeltaube, *
- S, Star, 3
- Sd, Singdrossel, *
- Sum, Sumpfmeise, *
- Wd, Wacholderdrossel, *
- Z, Zaunkönig, *

Plangebiet

FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG
zum einem Baugebiet
in Bernshausen

Name	Umweltplanung Lichtenborn Dipl.-Ing. Michael Schmitz Landschaftsarchitekt
Adresse	Dorfstr. 18 37181 Hardegsen
Telefon (mobil)	0175 2027349
E-Mail	Michael@molthan-schmitz.de

Maßstab	1:2.000
Stand	13.05.2018

Bastian Kurth
Rosenstr. 21
37136 Bernshausen